

Factsheet Schulstraße

In der Früh kann es vor der Schule oft ganz schön hektisch zugehen: Autos halten oder parken in zweiter Spur, Kinder laufen mit ihren Schultaschen zwischen den Autos zur Schule. Häufig entstehen so gefährliche Situationen für die Schülerinnen und Schüler. Sogenannte **Schulstraßen** sind eine Maßnahme, um den **Autoverkehr vor der Schule zu reduzieren und die Sicherheit für Kinder zu erhöhen**. Nach dem erfolgreichen Pilotversuch im Herbst 2018 (mehr Informationen unter www.wienzufuss.at/schulstrasse) kann die Schulstraße nun auch auf weitere Standorte ausgeweitet werden.



Sie möchten auch an Ihrer Schule eine Schulstraße umsetzen?

Hier haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Was genau ist eine Schulstraße?

- In der Schulstraße gilt **ein temporäres Fahrverbot für 30 Minuten vor Schulbeginn**.
- Das **Fahrverbot** gilt **für alle Kraftfahrzeuge**, das Radfahren ist weiterhin möglich.
- Auch für AnrainerInnen ist das Zu- und Ausfahren verboten.
- Neben einer **Fahrverbotstafel** wird eine **physische Absperrung**, etwa ein Scherengitter, eingerichtet.

Wie kann eine Schulstraße beantragt werden?

Die Maßnahme kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie **von der Schule, dem Elternverein und dem Bezirk unterstützt** wird. Die Mobilitätsagentur unterstützt bei der Beratung und Information.

Stimmen Schule und Elternverein über die Maßnahme überein, informieren Sie den Bezirk. Für die Einrichtung einer Schulstraße muss dieser **einen Antrag zur Prüfung des Standorts an die zuständige Behörde** (MA46) stellen.

Aus der Prüfung können auch andere Ideen, etwa eine Vergrößerung des Schulvorplatzes, als besser geeignete Lösung hervorgehen.

Welche Kriterien gelten für die Errichtung einer Schulstraße?

- In Schienenstraßen ist keine Schulstraße möglich.
- Geprüft werden die Bedeutung des Standorts für den Durchzugsverkehr sowie etwaige Verkehrsverlagerungen. Auch während des temporären Fahrverbots müssen die umliegenden Grätzl erreichbar bleiben.
- Öffentliche Verkehrsmittel bzw. Lade-, Diplomaten- oder Behindertenzonen, die im entsprechenden Straßenabschnitt liegen, sind kein Ausschlusskriterium. Ein Bus müsste gegebenenfalls umgeleitet werden.
- Schulstraßen können auch in bereits verkehrsberuhigten Zonen (etwa einer Wohnstraße) umgesetzt werden.
- Die Einrichtung einer Schulstraße geht nicht automatisch mit der Errichtung neuer Kiss & Ride - Zonen einher.

Was passiert nach der Verordnung der Schulstraße?

- Der **Bezirk übernimmt die Kosten für das Aufstellen der Fahrverbotstafeln sowie für die physische Absperrung** (Scherengitter).
- Die **Information der AnrainerInnen und Eltern** wird in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsagentur organisiert. Die Mobilitätsagentur unterstützt auch mit pädagogischen Materialien für den Unterricht.
- **Die Schule ist verantwortlich für das tägliche Aufstellen, Wegräumen und Verwahren der physischen Absperrung** (Scherengitter).

Kontakt:

Zur **Beratung und Information** wenden Sie sich bitte an die **Mobilitätsagentur Wien**

Anna Haberl, MA / anna.haberl@mobilitaetsagentur.at / 01 4000 49951